

GD / Motion Egger-Berneck (15 Mitunterzeichnende) vom 18. September 2013

Babyfenster im Kanton St.Gallen

Antrag der Regierung vom 29. Oktober 2013

Nichteintreten.

Begründung:

Auf Bundesebene wurden in den letzten Jahren mehrere Vorstösse eingereicht, die sich direkt oder indirekt mit der Institution des Babyfensters befassen haben:

- 13.5369 – Fragestunde. Frage Wermuth Cédric «Beratungsangebote der radikalen Abtreibungsgegner und Zusammenarbeit mit öffentlichen Spitälern» vom 17. September 2013;
- 13.3418 – Interpellation Meier-Schatz Lucrezia «Vertrauliche Geburt als Unterstützung für Schwangere in Not und als Alternative zu den Babyfenstern» vom 11. Juni 2013;
- 08.493 – Parlamentarische Initiative Tschümperlin Andy «Diskrete Geburt als Ausweg aus einem Dilemma» vom 3. Oktober 2008;
- 08.454 – Parlamentarische Initiative Wehrli Reto «Anonyme Geburt. Schutz des Lebens» vom 29. September 2008;
- 05.3338 – Motion Gyr-Steiner Josy, übernommen von Tschümperlin Andy «Begleitet anonym gebären» vom 16. Juni 2005;
- 05.3310 – Motion Zisyadis «Schliessung des Babyfensters» vom 15. Juni 2005;
- 01.3479 – Motion Waber Christian «Anonyme Geburt. Barmherzige Möglichkeit» vom 27. September 2001.

Die Regierung ist sich bewusst, dass Eltern oder alleinstehende Frauen durch eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes in eine Notsituation kommen können. Eine staatliche Lösung, insbesondere die Schaffung einer eigenen kantonalen Rechtsgrundlage, für die Errichtung eines Babyfensters würde aber erhebliche juristische Abgrenzungsprobleme aufwerfen, weil sie Widersprüche zu Verpflichtungen aus bestehenden, auch bundesrechtlichen Bestimmungen schaffen würde (Kindesschutzbestimmungen, Adoptionsrecht, Pflegekinder, Zivilstandsgesetzgebung, Meldepflichten, Strafgesetzbuch usw.). Die rechtliche Behandlung des Babyfensters ist nicht geklärt. Dabei ist insbesondere auch auf das in der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) verankerte Sozialziel von Schutz und Förderung der Familien «als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern» sowie auf das in der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) enthaltene Staatsziel des Schutzes der Familie hinzuweisen (vgl. Art. 41 Abs. 1 Bst. c BV und Art. 13 Abs. 1 KV). Babyfenster würden die Verwirklichung dieses Sozial- bzw. Staatsziels untergraben oder diesen Zielen widersprechen.

Zudem belegen weder wissenschaftliche Untersuchungen noch die praktischen Erfahrungen, dass das Leben und die Gesundheit von Kindern durch die Errichtung eines Babyfensters effektiv besser geschützt werden können. Der Verwirklichung eines Babyfensters über eine kantonale Gesetzesgrundlage steht auch entgegen, dass damit das Problem der fehlenden Inanspruchnahme medizinischer Leistungen nicht geregelt ist. Wenn nämlich die Abgabe des Säuglings im Babyfenster anonym erfolgt, bedeutet dies gleichzeitig, dass die Geburt des Kindes ohne fachliche Hilfe stattgefunden hat. Dies entweder, weil die Mutter in ihrer Not keinen anderen Ausweg sah

oder weil sie von ihrem Umfeld zur Durchführung einer Geburt ohne fachliche Hilfe gedrängt wurde. Komplikationen oder Todesfälle im Zusammenhang mit Geburten ohne medizinische oder pflegerische Begleitung können dabei nicht ausgeschlossen werden. Bei der Abgabe des Neugeborenen in ein Babyfenster ist weiter davon auszugehen, dass sich die Mutter in einer schweren psychischen sowie allenfalls physischen Notlage befindet und nicht aus freiem Willen handelt. Mit einer anonymen Abgabe wird mithin der Gesundheit und der allgemeinen Situation der Mutter nicht hinreichend Rechnung getragen.

Zu berücksichtigen ist auch das Grundrecht des Kindes auf die eigene Identität (namentlich Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum) sowie auf Kenntnis der eigenen genetischen Abstammung. Das anonyme Vorgehen der Mutter kann umgekehrt auch die Rechtsposition des biologischen Vaters beeinträchtigen, dem die Möglichkeit genommen wird, ein Kindesverhältnis zu begründen. Legt die Mutter ihr Kind in das Babyfenster, stellt dies per se keine Freigabe zur Adoption dar.

Die Einrichtung und der Betrieb von Babyfenstern sind keine ursprünglich staatliche Aufgaben. Das schweizweit bekannte Babyfenster in Einsiedeln geht zurück auf die private Initiative der Stiftung Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind (SHMK). Der Handlungsspielraum privater Institutionen zugunsten eines Babyfensters ist im Gegensatz zu demjenigen des Staates offener. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die SHMK kürzlich Anlass zu Kritik gab. Die nationale Organisation Sexuelle Gesundheit Schweiz (SGS) brachte in einem Brief an die Gesundheitsdirektoren der Kantone und an die Kantonsärztinnen bzw. Kantonsärzte zum Ausdruck, dass sie Partnerschaften mit der SHMK als bedenklich erachte. Bundesrat Alain Berset hielt Bezug nehmend darauf im Rahmen der Fragestunde des Nationalrates vom 23. September 2013 in Beantwortung des politischen Vorstosses 13.5369 «Beratungsangebote der radikalen Abtreibungsgegner und Zusammenarbeit mit öffentlichen Spitälern» vom 17. September 2013 fest, dass der Bundesrat die fachlichen Bedenken der SGS teile.

Gemäss Bundesrat zeigen Gutachten zur rechtlichen Situation des Babyfensters auf, dass die Mutter, die ihr Kind in ein Babyfenster legt, nicht legal handelt. Sie verstosse nicht nur gegen die Pflicht, die Geburt den Zivilstandsbehörden zu melden, sondern verletze auch das Grundrecht des Kindes auf die eigene Identität sowie auf die Kenntnis der eigenen Abstammung. Laut Fachleuten aus Psychiatrie und Psychotherapie sei zu befürchten, dass das Babyfenster unnötigerweise «Niemandskinder» schaffen könnte, indem das Angebot von Frauen benutzt werde, bei denen die Gefahr einer Kindestötung oder Kindesaussetzung gar nicht bestehe (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 05.3310, Schliessung des Babyfensters [in Einsiedeln] unter www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20053310).

In gleicher Richtung äusserte sich der Zürcher Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 5. Juni 2013 zur Motion «Babyfenster auch im Kanton Zürich wichtig und notwendig», die er dem Kantonsrat zur Ablehnung empfahl. Diese Motion wurde zwischenzeitlich durch die Motionäre in ein Postulat umgewandelt, das am 23. September 2013 vom Kantonsrat an die Regierung überwiesen wurde.

Anstelle der Einrichtung eines Babyfensters können und sollen möglichst niederschwellige Angebote zur Gewährleistung des Kindeswohls und zur Begleitung sowie Betreuung der Mutter während und nach der Geburt angeboten werden. Dazu gehören einerseits unabhängige, professionelle und niederschwellige Beratungsangebote wie sie beispielsweise durch die Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität der Frauenzentrale des Kantons St.Gallen (Standorte: St.Gallen, Wattwil, Sargans, Rapperswil-Jona) angeboten werden. Andererseits gibt es in den Spitälern seit je her sporadisch Geburten mit geplanter Freigabe zur Adoption. Dabei werden die Frauen jeweils bereits vorgeburtlich beraten und betreut.